

# **Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Universität Regensburg**

**Vom 16. April 2007**

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

## **Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch**

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl S. 931), Ziele, Inhalte, Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß §§ 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

## **§ 2 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Die zahnärztliche Ausbildung umfasst
1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
  2. folgende staatliche Prüfungen:
    - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
    - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
    - c) die zahnärztliche Prüfung.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in dem der Prüfung vorangehenden Semester (§§ 19 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 33 Abs. 2 ZAppO).

(3) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften Semester und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (§§ 19 Abs. 2 und 26 Abs. 2 ZAppO).

(4) Die zahnärztliche Prüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 ZAppO).

#### **§ 4**

#### **Studienziel, Studieninhalte**

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern.

(2) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO.

#### **§ 5**

#### **Ordnungsgemäßes Studium und Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Das ordnungsgemäße Studium an der Universität Regensburg ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage).

(2) <sup>1</sup>An den praktischen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Regensburg eingeschrieben ist,
2. die für die einzelnen Lehrveranstaltungen durch den Studienplan vorgeschriebenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist, dass der Studierende

1. die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat; Ärzte müssen nachweisen, dass sie den Kurs der technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben;

2. eine Haftpflichtversicherung nachweist, die mögliche Risiken bei der Patientenbehandlung abdeckt.

## **§ 6**

### **Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes in der ZMK-Klinik**

(1) <sup>1</sup>Für die praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes erfolgen Anmeldung und Überprüfung der Teilnahmeberechtigung in der Vorklinik. <sup>2</sup>Dazu benötigen Studienanfänger beziehungsweise Studierende, die die Universität gewechselt haben, folgende Unterlagen:

- ein Passbild
- den Studentenausweis, der in der Studentenzentrale der Universität ausgehändigt wird.

<sup>3</sup>Zulassung und Einteilung für die vorklinisch-zahnmedizinischen Kurse (Kurs der technischen Propädeutik, Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II) erfolgen durch den Kursleiter. <sup>4</sup>Studierende, welche die Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs nicht erhalten haben, müssen sich, sofern eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 11 besteht, unverzüglich beim Kursleiter melden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage). <sup>2</sup>Die Auswahlkriterien ergeben sich aus Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG; wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Auswahl nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los.

## **§ 7**

### **Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes**

(1) Anmeldung, Zulassung und Einteilung in die praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes erfolgen zu den durch Aushang bekannt gegebenen Terminen in der jeweiligen Klinik, Poliklinik oder dem jeweiligen Institut beim Kursleiter.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage). <sup>2</sup>Die Auswahlkriterien ergeben sich aus Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG; wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Auswahl nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Kann ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen, oder ist er nach Beginn des Kurses aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme

oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 10 Abs. 2 genannte Maß hinaus verhindert, so hat er dies beim Kursleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe, sowie bei Versäumnis, über den Umfang der nachzuholenden Leistungen. <sup>3</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung für die Lehrveranstaltung durch den Kursleiter in den Kurs eingeteilt. <sup>3</sup>Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fehlen gilt der Kurs als "ohne Erfolg" besucht.

(2) Versäumt ein Studierender unentschuldigt die erste Kursveranstaltung, so verliert er den Anspruch auf den Kursplatz. Abs.1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen**

(1) Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, nach folgenden Regeln angerechnet:

1. Über die Anrechnung von vorklinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung.
2. Über die Anrechnung von klinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung.

(2) Die Zuständigkeit der *Regierung von Oberbayern* über

- die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten (§§ 19 Abs. 5 Buchst. a und b, 26 Abs. 5 sowie 35 Abs. 2 ZAppO),
  - die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern ( §§ 21 Abs. 4 und 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO) und
  - die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung (§ 34 Abs. 2 ZAppO)
- zu entscheiden, bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Erwerb der Bescheinigungen**

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlagen 1 und 4 der ZAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden vom Kursleiter festgestellt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Kursleiter legt fest,

welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen.  
<sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungen besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche in den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt werden. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Testate, durch die Anfertigung praktischer Arbeiten oder, in den klinischen Kursen, auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten erfolgen. <sup>3</sup>Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer schriftlichen oder mündlichen Kurszwischenprüfung verlangt werden. <sup>4</sup>Über die Zulassung zur Patientenbehandlung im Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde entscheiden die in der vorgeschalteten Phantomübung und in der Klausur erbrachten Leistungen. <sup>5</sup>Die Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am ersten Behandlungskurs ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Behandlungskurs. <sup>6</sup>Zeigt ein Studierender bei der Patientenbehandlung keine oder nur unzureichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, so kann der Kursleiter die weitere Patientenbehandlung untersagen oder die Fortsetzung erst nach erneuter Übung am Phantom und theoretischer Prüfung gestatten.

(4) Die Operationskurse I und II schließen die Teilnahme an zahnärztlichen Nacht- und Wochenenddiensten ein; in ihnen werden die Studierenden unter zahnärztlicher Anleitung eingesetzt.

## **§ 11 Wiederholung**

<sup>1</sup>Studierende, die den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht haben, können die betreffende Lehrveranstaltung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Kursleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen, sofern Kursplätze vorhanden sind. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Abschlussprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung einer vorklinischen Lehrveranstaltung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – oder zum Kursus der medizinischen Terminologie innerhalb von 4 Semestern, von Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die letzte Wiederholungsprüfung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgt sein. <sup>5</sup>Die Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis gemäß § 8 Abs. 1 gilt nicht als Wiederholung. <sup>6</sup>Der Kursleiter legt fest, ob die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten Teilen erforderlich ist.

## § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie kommt erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Semester zur Anwendung.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Regensburg für eine vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin vom 05. Februar 1991 (KWMBI II S. 295), geändert durch Satzung vom 10. September 1991, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2007, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. März 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 16. April 2007.

Regensburg, den 16. April 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 16. April 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. April 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. April 2007.

Anlage zu § 5 Abs. 1

Studienplan (Praktische Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin)

I. Im Vorklinischen Studienabschnitt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Buchst. b und § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO

Vorgesehenes Fachsemester	Regulärer Studienverlauf (Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung)	SWS	Fachliche Teilnahmevoraussetzungen	Mindestanforderungen für bestimmte Fachsemester	vorgeschaltete bzw. begleitende Vorlesungen
1.	Kursus der technischen Propädeutik	20			- Vorlesungen und Demonstrationen zum Kursus der technischen Propädeutik
1. und 2.	Chemisches Praktikum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin	je 3 = 6			- Allgemeine Chemie I (Anorganik) - Allgemeine Chemie II (Organik) - Einführung in das chemische Praktikum
1. oder 4.	Kursus der Medizinischen Terminologie	1			
2.	Physikalisches Praktikum	4		für 2. FS: Chemieschein oder Physikschein oder TPK-Schein	- Physik für Human- und Zahnmediziner - Einführung in das physikalische Praktikum
3.	Phantomkurs I der Zahnersatzkunde (PH I)	20	Kursus der technischen Propädeutik (TPK)	für 3. FS: TPK-Schein und Chemie- oder Physikschein oder Ärztliche Vorprüfung	- Seminar und Demonstrationen zum Phantomkurs I der Zahnersatzkunde - Werkstoffkunde I - Werkstoffkunde II
3. oder 4.	Phantomkurs II der Zahnersatzkunde (in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester im August/September)	20	Phantomkurs I der Zahnersatzkunde		- Seminar und Demonstrationen zum Phantomkurs II der Zahnersatzkunde
4.	Physiologisches Praktikum	8	Naturwissenschaftlich	für 4. FS:	- Physiologie I (allgemeine Neuro-

			e Vorprüfung	TPK- und PH I-Schein und Naturwissenschaftl. Vorprüfung oder Ärztliche Vorprüfung	physiologie, Sinnesphysiologie) - Physiologie II - Physiologie III (Physiologie des ZNS, Endokrinologie, vegetative Regulation)
4. oder 5.	Mikroskopisch-anatomischer Kurs	4	Naturwissenschaftlich e Vorprüfung		- Histologie I (Zellbiologie und Gewebe- lehre) - Histologie II (Organhistologie)
4. oder 5.	Anatomische Präparierübungen	8	Naturwissenschaftlich e Vorprüfung		- Funktionelle und topographische Anatomie - Neuroanatomie - Anatomie für Zahnmediziner - Embryologie I - Embryologie II (Funktionelle Embryologie der Organsysteme)
5.	Biochemisches Praktikum	7	Naturwissenschaftlich e Vorprüfung	für 5. FS: TPK- und PH I-Schein und Naturwissenschaftl. Vorprüfung und Physiologie- oder Biochemie-schein	- Biochemie I (mit Übung) - Biochemie II - Hormonelle Regulation des Stoffwechsels
nach dem 5. FS: Zahnärztliche Vorprüfung					



II. Im Klinischen Studienabschnitt gemäß § 36 Abs. 1 Buchst. b und c ZAppO

Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen ist die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung

Vorgesehenes Fachsemester	Regulärer Studienverlauf (Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung)	SWS	Fachliche Teilnahmevoraussetzungen	Mindestanforderungen für bestimmte Fachsemester	vorgeschaltete bzw. begleitende Vorlesungen
6.	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	20		für 6. FS: Zahnärztliche Vorprüfung	- Einführung zum Phantomkurs der Zahnerhaltung - Demonstration zum Phantomkurs der Zahnerhaltung
6.	Anästhesie und Extraktionslehre mit praktischen Übungen	4			- Einführung in die Zahnheilkunde (Anästhesie und Extraktionslehre)
6.	Radiologischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	6			- Radiologie und bildgebende Diagnostik
6.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)	3			
7.	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	20	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	für 7. FS: Zahnärztliche Vorprüfung	- Zahnerhaltungskunde I (Parodontologie, Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Kinderzahnheilkunde) - Zahnerhaltungskunde II
7.	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (begleitend zum Kurs der Zahnerhaltungskunde I)	2			
7.	Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	8			- Einführung in die Kieferorthopädie - Demonstration zum Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
7.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando I)	2	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)		- ZMK-Krankheiten - MKG-Chirurgie

7.	Medizinische Mikrobiologie und Hygiene mit Übungen	4			
7.	Chirurgische Poliklinik	2			- Allgemeine Chirurgie
7.	Histopathologischer Kurs für Zahnmediziner	3			- Allgemeine Pathologie für Zahnmediziner
7. und 8.	Operationskurs I der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	je 20 = 40	Anästhesie und Extraktionslehre Radiologischer Kurs		
7. und 8.	Pharmakologie und Toxikologie I und II (einschließlich Rezeptierkurs)	je 2 = 4			
8.	Kursus der Zahnersatzkunde I	20	Kursus der Zahnerhaltungskunde I	für 8. FS: Zahnärztliche Vorprüfung und Schein Phantomkurs Zahnerhaltung	- Zahnersatzkunde I
8.	Poliklinik der Zahnersatzkunde I (begleitend zum Kurs der Zahnersatzkunde I)	2			
8.	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	2	Kursus der kieferorthopädischen Prophäutik und Prophylaxe		- Demonstration zum Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I - Kieferorthopädie I
8.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando II)	2	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando I)		- ZMK-Krankheiten - MKG-Chirurgie
8. und 9.	Operationskurs II der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	je 20 = 40	Operationskurs I der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
9.	Kursus der Zahnersatzkunde II	20	Kursus der Zahnersatzkunde I	für 9. FS: Zahnärztliche Vorprüfung und Schein Behandlungskurs Zahnerhaltung	- Zahnersatzkunde II

9.	Poliklinik der Zahnersatzkunde II (begleitend zum Kurs der Zahnersatzkunde II)	2			
9.	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	8	Kursus der kiefer- orthopädischen Behandlung I		- Demonstration zum Kurs der kieferortho- pädischen Behandlung II - Kieferorthopädie II
9.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando III)	2	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando II)		- ZMK-Krankheiten - MKG-Chirurgie
9.	Poliklinik der Dermatologie	2			- Vorlesung Dermatologie
10.	Kurs der Zahnerhaltungskunde II	20	Kurs der Zahnerhaltungskunde I und Kurs der Zahnersatzkunde II	für 10. FS: Zahnärztliche Vorprüfung und Schein Behandlungskurs Zahnersatzkunde II	
10.	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (begleitend zum Kurs der Zahnerhaltungskunde II)	2			
10.	Kursus der klinisch-chemischen und klinisch-physikalischen Untersuchungsmethoden	4			- Innere Medizin I - Innere Medizin II